

BVGer D-4606/2018 vom 5. Oktober 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4606_2018

FR: TAF D-4606/2018 du 5 octobre 2018

IT: TAF D-4606/2018 del 5 ottobre 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des

Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG). Auf ein Wiedererwägungsgesuch ist einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat. In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Ebenfalls im Rahmen einer Wiedererwägung geprüft werden können Beweismittel, die erst nach einem materiellen Beschwerdeentscheid des Bundesverwaltungsgerichts entstanden sind und daher einem Revisionsverfahren nicht zugänglich sind (Art. 123 Abs. 2 Bst. a in fine BGG; vgl. hierzu auch BVGE 2013/22, insb. E. 12.3).

E. 4.2

Vorliegend hat das SEM den grundsätzlichen Anspruch des Beschwerdeführers auf Behandlung seines Wiedererwägungsgesuchs nicht in Abrede gestellt. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist zu prüfen, ob das SEM zu Recht davon ausgegangen ist, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers im Wiedererwägungsverfahren die Sachlage nicht derart verändern, als dass sie die Rechtskraft der Verfügung vom 27. Oktober 2017 zu beseitigen vermögen.

E. 5

Hinsichtlich des Beweisantrags des Beschwerdeführers in der Rechtsmitteleingabe vom 13. August 2018, wonach seine Mutter und G. _____ (Justice of Peace, B. _____) durch einen Angehörigen der Schweizer Vertretung in Sri Lanka zum Vorfall vom (...) 2018 zu befragen seien, ist vorab festzustellen, dass das der Beschwerde beiliegende Schreiben nicht von G. _____ aus B. _____, sondern einem Justice of Peace-Beamten namens H. _____ aus I. _____ stammt. Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb G. _____ befragt werden sollte. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass das Gericht nicht an die von den Parteien angebotenen Beweismittel gebunden ist und nur die notwendigen berücksichtigt (Art. 37 BzP [SR 273] i.V.m. Art. 19 VwVG). Gemäss Art. 14 VwVG wird für das Verwaltungsbeschwerdeverfahren der Grundsatz der Subsidiarität des Zeugenbeweises aufgestellt, was bedeutet, dass alle anderen Beweismittel erhoben worden sein müssen, bevor auf einen Zeugenbeweis zurückgegriffen werden kann (vgl. vgl. Philipp Weissenberger/Astrid Hirzel, in: Waldmann/Weissenberger (Hrsg.), Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, N 20 zu Art. 14). Gemäss Art. 37 BZP sind im Ausland notwendige Beweisnahmen auf dem Weg der Rechtshilfe herbeizuführen, wobei spezialgesetzliche Bestimmungen in Bundeserlassen dafür massgebend sind. Ungeachtet dessen, dass im Verwaltungsbeschwerdeverfahren eine Zeugeneinvernahme im Ausland durch einen diplomatischen Vertreter der Schweiz als Möglichkeit regelmässig mangels Erfüllung der dafür notwendigen kumulativen Voraussetzungen (vgl. hierzu Philipp Weissenberger/Astrid Hirzel, a.a.O., N 54 zu Art. 14) ausscheiden dürfte, ist vorliegend keine Notwendigkeit für die Anordnung einer Zeugeneinvernahme ersichtlich, zumal der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren die Möglichkeit besitzt, seine

Sachverhaltsdarstellung und Beweisanerbieten umfassend schriftlich einzubringen. Die von ihm angerufenen Zeugen (Mutter und Justice of Peace-Beamter) können als nicht am Verfahren beteiligte Drittpersonen Auskünfte in schriftlicher Form erteilen (vgl. Philipp Weissenberger/Astrid Hirzel, a.a.O., N 104 ff. zu Art. 12), was diese vorliegend in den auf Beschwerdeebene eingereichten Schreiben denn auch getan haben. Der Antrag des Beschwerdeführers auf Befragung seiner Mutter und des Justice of Peace-Beamten durch die Schweizer Vertretung in Sri Lanka ist deshalb abzuweisen.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer machte in der Rechtsmitteleingabe vom 13. August 2018 geltend, das SEM habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, indem es die Nachreichung in Aussicht gestellter Beweismittel nicht abgewartet und einen Beweisantrag ausser Acht gelassen habe. Diese formellen Rügen sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet sein könnten, eine Kassation der erstinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. BVGE 2013/34 E. 4.2).

E. 6.1.1

Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 und Art. 32 Abs. 1 VwVG), das alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1, 126 I 97 E. 2.b).

E. 6.1.2

Die Rüge des Beschwerdeführers, das SEM habe sein rechtliches Gehör verletzt respektive den Sachverhalt ungenügend abgeklärt, indem es mit dem Entscheid nicht bis zur Nachreichung der im Wiedererwägungsgesuch vom 28. Mai 2018 in Aussicht gestellten Bestätigungsschreiben dreier Personen hinsichtlich des Vorfalls vom (...) 2018 zugewartet habe, geht fehl. Das SEM hat sechseinhalb Wochen zugewartet und dem Beschwerdeführer damit ausreichend Gelegenheit eingeräumt, die Beweismittel im Rahmen der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht einzureichen, zumal diese laut den Ausführungen des Beschwerdeführers im Wiedererwägungsgesuch vom 28. Mai 2018 bereits per Post unterwegs seien; die Aufgabe ist laut dem "Track & Trace"-Auszug indes erst am 7. Juli 2018 erfolgt, mithin erst nach der grundsätzlich für die Nachreichung von Dokumenten vorgesehenen Frist von 30 Tagen (Art. 110 Abs. 2 AsylG), welche das SEM abgewartet hat.

E. 6.1.3

Auch die Rüge des Beschwerdeführers, das SEM habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, indem es seinen Antrag um Befragung der Mutter und G._____ durch einen Angehörigen der Schweizer Vertretung in Sri Lanka nicht bewilligt beziehungsweise ausser Acht gelassen habe, geht fehl. Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der unter Buchstaben a-e aufgelisteten Beweismittel. Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG). Es ist daher grundsätzlich nicht die Aufgabe der Schweizer Behörden, in den Herkunfts- respektive Heimatstaaten der Asylsuchenden Abklärungen durchführen zu lassen. Vielmehr ist es Sache der beschwerdeführenden Partei, ihre Vorbringen substantiiert darzulegen und mit entsprechenden Beweismitteln zu belegen. Im Übrigen ist auf die vorstehenden Ausführungen zu Zeugenbefragungen im Ausland durch einen diplomatischen Vertreter der Schweiz unter E. 5. zu verweisen.

E. 6.1.4

Festzuhalten bleibt, dass das SEM in der angefochtenen Verfügung feststellte, es würde sich auch dann keine veränderte Sachlage ergeben, wenn der geltend gemachte Besuch bei der Mutter des Beschwerdeführers als wahr unterstellt würde. Damit hat die Vorinstanz - implizit - begründet, weshalb sie keine weiteren Sachverhaltsabklärungen für notwendig erachtete. Die Kritik, es sei ein Beweisantrag unbehandelt geblieben, geht fehl.

E. 6.2

Aufgrund des Gesagten besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung vom 12. Juli 2018 aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der entsprechende Rückweisungsantrag ist daher abzuweisen.

E. 7.1

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Die asylsuchende Person trägt die Substanziierungslast (Art. 7 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer vermochte im Asylverfahren nicht darzulegen, dass er seitens der sri-lankischen Behörden, mit denen er seit 2010 keinen Kontakt mehr gehabt habe, asylrechtlich relevante Verfolgung erlitten habe respektive ihm eine solche aufgrund eines entsprechenden Risikoprofils drohe. Im Wiedererwägungsgesuch vom 28. Mai 2018 machte er nun geltend, seine Mutter sei am (...) 2018 von Behördenvertretern aufgesucht und nach seinem Verbleib gefragt worden, was zeige, dass er auch acht Jahre nach der Festhaltung durch das CID im Jahr 2010 von den heimatlichen Behörden gesucht werde; die Mutter habe den Vorfall dem Justice of Peace-Beamten G._____ in B._____ gemeldet. Hinsichtlich dieses neuen Vorbringens ist den Erwägungen des SEM, wonach die plötzliche Suche nach dem Beschwerdeführer nach all den Jahren nicht nachvollziehbar sei, und der einmalige Vorfall vom (...) 2018 zudem selbst bei angenommener Glaubhaftigkeit nicht geeignet sei, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung des Beschwerdeführers darzulegen, zuzustimmen. Die auf Beschwerdeebene eingereichten (undatierten) Referenzschreiben der Mutter des Beschwerdeführers, eines Nachbarn (J._____) und eines Justice of Peace-Beamten namens H._____ in I._____ vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Die Schreiben von J._____ und H._____ basieren auf den Angaben der Mutter des Beschwerdeführers und vermögen damit keinen eigenen Beweiswert zu entfalten. Das Schreiben der Mutter, welches den Behördenbesuch nicht datiert, besitzt als reine Parteibehauptung bloss einen geringen Beweiswert. Zudem steht dieses inhaltlich in Widerspruch zu den Angaben des Beschwerdeführers. So stimmt die Adressangabe im Schreiben der Mutter (K._____, Distrikt D._____) nicht mit den Angaben des Beschwerdeführers im Asylverfahren, wonach die Mutter nach wie vor in B._____ im Distrikt C._____ lebe, und seinen Ausführungen im Wiedererwägungsgesuch, wonach die Mutter den Justice of Peace-Beamten G._____ in B._____ über den Vorfall vom (...) 2018 informiert habe, überein. Auch steht die Schilderung der Mutter, die Behördenvertreter hätten bei ihrem Besuch Kenntnis des Aufenthalts des Beschwerdeführers in der Schweiz gehabt und Beweise bezüglich exilpolitischer Aktivitäten des Beschwerdeführers für die LTTE in der Schweiz genannt, in Widerspruch zu den Angaben des Beschwerdeführers im Wiedererwägungsgesuch, wonach die Mutter aufgefordert worden sei, den Behörden den unbekanntem Aufenthaltsort des Beschwerdeführers zu nennen. Zudem machte der Beschwerdeführer nie geltend, sich

exilpolitisch zu betätigen, sondern erklärte, keinerlei Verbindungen zu den LTTE gehabt und nie diesbezügliche Aktivitäten entfaltet zu haben. Unabhängig von der Frage der Authentizität der auf Beschwerdeebene eingereichten Dokumente sind diese damit nicht geeignet, eine gegen den Beschwerdeführer gerichtete Verfolgung asylbeachtlichen Ausmasses im Sinne von Art. 3 AsylG seitens der sri-lankischen Behörden zu begründen respektive ein Risikoprofil des Beschwerdeführers im Sinne der massgeblichen Praxis (vgl. hierzu das Referenzurteil des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016) und damit eine relevante Gefährdung seiner Person im Sinne von Art. 3 AsylG zu belegen.

E. 7.3

Soweit sich der Beschwerdeführer in der Beschwerde erneut auf die (angebliche) LTTE-Vergangenheit seines (Verwandten) beruft, ist daran zu erinnern, dass diese im Beschwerdeurteil D-6733/2017 vom 25. Januar 2018 als unglaubhaft und ein diesbezügliches Risikoprofil des Beschwerdeführers verneint wurde. Insofern stellt das erneute Vorbringen des Beschwerdeführers, die (unglaubhafte) LTTE-Vergangenheit des (Verwandten) stelle für ihn ein Risiko dar, lediglich eine appellatorische Kritik am Beschwerdeurteil vom 25. Januar 2018 dar, welche dessen Rechtskraft nicht infrage zu stellen vermag. Auch unter Berücksichtigung der Vorbringen im vorinstanzlichen Wiedererwägungsverfahren und der Ausführungen des Beschwerdeführers in der Rechtsmitteleingabe vom 13. August 2018 zur allgemeinen Situation in Sri Lanka bestehen nach Auffassung des Gerichts keine stichhaltigen Gründe zur Annahme, dass er einer der im Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 genannten Risikogruppen zuzurechnen ist. Es ist nicht ersichtlich, dass ihm aufgrund eines einmaligen Besuchs von Behördenvertretern in Sri Lanka asylrelevante Verfolgung oder menschenrechtswidrige Behandlung drohen und damit ein völkerrechtliches Wegweisungshindernis bestehen sollte. Nach Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts ändert der Ausgang der nach Erlass des Beschwerdeurteils vom 25. Januar 2018 erfolgten Kommunalwahlen vom 10. Februar 2018 an der Einschätzung der Verfolgungssituation nach Sri Lanka zurückkehrender Tamilen und Tamilinnen nichts. Insofern ist an der Lageeinschätzung im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 festzuhalten.

E. 7.4

Zusammenfassend ist deshalb festzuhalten, dass keine Aspekte wiedererwägungsrechtlicher Natur gegeben sind, die ein Zurückkommen auf die Verfügung des SEM vom 27. Oktober 2017 rechtfertigen könnten. Das SEM hat das Wiedererwägungsgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Es erübrigt sich, auf den weiteren Inhalt der Beschwerde noch näher einzugehen. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Ein Wiedererwägungsgesuch ist aussichtslos, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (vgl. BGE 139 II 475). Im Lichte der vorstehenden Erwägungen waren die gestellten Wiedererwägungsbegehren nach Eingang der Übersetzung der fremdsprachigen

Beweismittel als aussichtslos zu beurteilen. Somit wäre das Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde abzuweisen gewesen, es erweist sich indes mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache als gegenstandslos.

E. 9.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1500.- festzusetzen (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der einbezahlte Kostenvorschuss von Fr. 750.- ist zur teilweisen Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.